FAQ · Wunschschule und Schulplatzvergabe

# 2.8 – Dürfen wir mehrere Wunschschulen angeben?

Ja. Das Aufnahmeverfahren sieht **Erst-, Zweit- und Drittwünsche** vor. Nach § 4 Abs. 4 GsVO werden bei der Vergabe verbleibender Plätze zunächst Erstwünsche, danach Zweit- und schließlich Drittwünsche berücksichtigt. Die Reihenfolge ist deshalb nicht bloß eine unverbindliche Präferenzliste.

> **Praktisch wichtig:** Ordnen Sie Erst-, Zweit- und Drittwunsch sorgfältig nach Ihren tatsächlichen Prioritäten und prüfen Sie die Regeln für nachrangige Wünsche.

**Weitere Orientierung:** Bei der Reihenfolge Ihrer Wünsche sollten Sie berücksichtigen, dass eine Zweit- oder Drittwahl nicht dieselbe Stellung wie eine Erstwahl hat. Fragen Sie nach dem veröffentlichten Verfahren des betreffenden Jahrgangs, bevor Sie eine Änderung einreichen.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: Grundschulverordnung (§ 4 GsVO; amtliche Rechtsvorschriften)

**Weitere FAQ:** 1.1 – Kind zur Grundschule anmelden

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/wunschschule.html#faq-017
PDF erstellt am: 27.11.2026